



## **Badeordnung der Gemeinde Schalksmühle**

1. Das Lehrschwimmbecken im Schulzentrum Löh ist eine Einrichtung der Gemeinde Schalksmühle. Soweit das Lehrschwimmbecken nicht für die Schulen, Kindergärten und Volkshochschulkurse benötigt wird, steht es der Bevölkerung zu den geltenden und durch Aushang bekannt gemachten Nutzungszeiten und Eintrittspreisen zur Verfügung.
2. Die Benutzung ist grundsätzlich jedermann gestattet, Kindern unter 6 Jahren jedoch nur in Begleitung Erwachsener.

Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder ähnlichen Krankheiten sind von der Benutzung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall ist der / die Schwimmmeister/in um Rat zu fragen.

3. Mit Betreten des Schulzentrums Löh erkennt der Besucher das Hausrecht der Gemeinde Schalksmühle an, das vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von den zuständigen Bediensteten wahrgenommen wird. In der Schwimmhalle sind das insbesondere der / die Schwimmmeister/in und der / die Kassierer/in.
4. In der Schwimmhalle kauft der Badegast unaufgefordert an der Kasse eine Eintrittskarte oder Mehrfachkarte. Mit dem Eintrittskartenkauf bzw. mit dem Abstempeln der Mehrfachkarte beginnt das Vertragsverhältnis mit der Gemeinde Schalksmühle. Gleichzeitig erkennt der Badegast die Badeordnung an. Anordnungen des Schwimmbadpersonals sind zu beachten.

Die Zehnerkarte gilt ab Kaufdatum ein Jahr.

5. Das Betreten der Duschräume sowie der Toiletten und des Schwimmbeckens ist nur in Badekleidung erlaubt. Vor Betreten des Schwimmbeckens hat sich der Benutzer im Duschaum gründlich zu waschen.
6. Die Einzelkabinen und anderen Umkleieräume dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Die abgelegten Kleidungsstücke sind in den Garderobenschränken verschlossen aufzubewahren. Für verloren gegangene Gegenstände wird nicht gehaftet. Fundsachen sind an der Kasse abzugeben bzw. abzuholen. Nach vierwöchiger Aufbewahrungszeit werden die Fundsachen dem Fundbüro im Rathaus übergeben.
7. Bei starkem Besucherandrang kann der Zutritt zur Schwimmhalle vorübergehend gesperrt werden.
8. Die Benutzung der Schwimmhalle erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage und des Verhaltens des Badepersonals vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden nachgewiesen werden kann. Unfälle sind unverzüglich dem / der Schwimmmeister/in zu melden.

9. Der Besucher wird gebeten, sich im Bad so zu verhalten, dass der Schwimmhallenaufenthalt der übrigen Mitbenutzer nicht beeinträchtigt wird.

Anregungen und Beschwerden nehmen der / die Schwimmmeister/in oder die Gemeindeverwaltung entgegen.

Schalksmühle, im August 2003

Der Bürgermeister  
Köhler